

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 3 vom 18. September 2003**

Der Petitionsausschuss hat am 18. September 2003 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer  
Vorsitzende

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe Nr.:** L 15/274

**Gegenstand:** Lärmschutz an einer Autobahn

**Begründung:** Mit ihrer Petition setzen sich die Petenten dafür ein, dass Maßnahmen zur Lärminderung an einem Autobahnteilstück ergriffen werden. Sie tragen vor, der vorhandene aktive Lärmschutz reiche nicht aus. Der Verkehr habe in den letzten Jahren zugenommen. Die Tendenz sei auch weiterhin steigend. Der Lärm wirke sich negativ auf die Gesundheit der Anwohner aus. Diese könnten ihre Außenfläche gar nicht mehr nutzen und auch innerhalb der Räumlichkeiten sei der Lärmpegel sehr hoch. Die Grenzwerte der 16. Immissionsschutzverordnung würden erheblich überschritten. Sie fordern deshalb, die vorhandenen Lärmschutzwände dem neuesten Stand der technischen Entwicklung anzupassen und außerdem ein Tempolimit für Pkw und nachts für Lkw sowie ein Überholverbot für Lkw anzuordnen.

Unter dem Gesichtspunkt der Lärmvorsorge wurden an dem hier interessierenden Autobahnteilstück vor ca. 20 Jahren beidseitig Lärmschutzwände nach den damals geltenden Richtlinien erstellt. Darüber hinaus wurden vor einigen Jahren Lärmschutzmaßnahmen an einzelnen Gebäuden, die im Bereich einer damals durchgeführten Baumaßnahme lagen, ergriffen. Der Bundesgesetzgeber hat ausdrücklich Verbesserungen bestehender Lärmschutzmaßnahmen aufgrund neuer Richtlinien und Vorschriften oder eines erhöhten Verkehrsaufkommens ausgeschlossen. Nur bei einer wesentlichen Änderung des Autobahnteilstücks wären Lärmschutzmaßnahmen nach den dann geltenden Vorschriften und Richtlinien im Sinne der Lärmvorsorge herzustellen. Aus finanziellen Gründen ist kurzfristig mit einer Realisierung einer wesentlichen Änderung des hier interessierenden Autobahnteilstücks nicht zu rechnen, da der Bund keine zusätzlichen Straßenbaumittel zur Verfügung stellen wird und die sonstigen Mittel langfristig an andere Baumaßnahmen gebunden sind.

Zu den von den Petenten geforderten verkehrsbehördlichen Anordnungen hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr mitge-

teilt, er habe den Emissionspegel für Lkw und Pkw bei verschiedenen Geschwindigkeiten ermittelt. Dabei sei beim Überholen eines Lkw bei 100 km/h bis 110 km/h eine Pegelerhöhung des Lärms tagsüber bis 0,97 db(A) und nachts bis 1,29 db(A) zu verzeichnen gewesen. Da erst eine Lärmpegelerhöhung von mindestens 3 db(A) für Menschen wahrnehmbar ist, würde ein nächtliches Lkw Überholverbot, wie von den Petenten gefordert, nicht zum gewünschten Erfolg führen.

Auf dem hier interessierenden Teilstück der Autobahn ist eine Verkehrsbeeinflussungsanlage installiert worden. Diese regelt den Verkehr in Abhängigkeit vom Verkehrsaufkommen, vom Lkw-Anteil, von den gefahrenen Geschwindigkeiten sowie vom Umfeld (Wetter, Sicht etc.). Hier werden insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen und Überholverbote für Lkw und Pkw angeordnet. Nach Angaben des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr erfährt die automatische Regelung eine deutlich bessere Akzeptanz bei den Kraftfahrern als eine feste Beschilderung. Dies ist dem Ausschuss auch aus eigener Erfahrung bekannt. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass eine feste Beschilderung einen größeren Effekt hätte, als die automatische Verkehrsregelung. Die gewünschte Lärminderung lässt sich so nicht erreichen.

**Eingabe Nr.:** L 15/350

**Gegenstand:** Eingruppierung und Leistungszulage

**Begründung:** Der Petent, der mittlerweile aus dem Dienst einer bremischen Gesellschaft ausgeschieden ist, begehrt seine Höhergruppierung oder die Gewährung einer Zulage.

Bereits in der Vergangenheit hat der Petent mehrere Höhergruppierungsanträge gestellt, die jeweils abgelehnt wurden. Die ehemalige Beschäftigungsgesellschaft hat mitgeteilt, sie habe die Anträge des Petenten tarifrechtlich überprüft und festgestellt, dass der Petent tarifgerecht eingruppiert gewesen sei. Auch im Zuge des Betriebsübergangs seien alle tariflichen Rechte des Petenten gewahrt worden. Aus den dem Petitionsausschuss vorliegenden Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, an der Richtigkeit dieser Feststellungen zu zweifeln. Im Übrigen hätte der Petent arbeitsgerichtlich gegen die ablehnenden Entscheidungen seines Arbeitgebers vorgehen müssen. Die Eingruppierung ergibt sich aus dem Arbeitsverhältnis und ist damit eine rein privatrechtliche Angelegenheit.

Gleiches gilt auch für die Versagung einer Zulage. Darüber hinaus hat die Beschäftigungsgesellschaft mitgeteilt, die vom Petenten als sein Verdienst benannten Einsparungen hätten sich im Rahmen der Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung in der Abteilung ergeben.

**Eingabe Nr.:** L 15/350 a

**Gegenstand:** Diverse einmalige Beihilfen und Schuldenübernahme

**Begründung:** Der Petent rügt, dass das Sozialamt im Rahmen der Hilfeberechnung seine vorhandenen monatlichen Belastungen nicht berücksichtigt hat. Außerdem beanstandet er die Höhe der gewährten Bekleidungsbeihilfe und der Waschbeihilfe. Darüber hinaus begehrt er Beihilfen für die Anschaffung einer Waschmaschine, die Anschaffung eines Teppichs, die Übernahme von Handwerkerkosten und die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen.

Da Sozialhilfe nicht zur Schuldenübernahme dient, ist es nicht zu beanstanden, dass die monatlichen Belastungen des Petenten nicht berücksichtigt wurden. Mitgliedsbeiträge gehören nicht zum notwendigen Lebensbedarf und sind deshalb nicht von der Sozialhilfe zu übernehmen.

Da dem Petenten zumutbar ist, einen in der Nähe gelegenen Waschsalon aufzusuchen, wurde eine Beihilfe für die Anschaffung einer Waschmaschine im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgelehnt. Der Petent erhält eine pauschalierte monatliche Waschbeihilfe. Anhaltspunkte dafür, dass diese zu niedrig ist, sind nicht ersichtlich und auch vom Petenten nur pauschal behauptet worden. Bei der Höhe muss er sich die Kosten für Strom und Waschmittel, die im Regelsatz enthalten sind, anrechnen lassen.

Nach den dem Petitionsausschuss bekannten Unterlagen ist es auch nicht zu beanstanden, wenn das Sozialzentrum die Übernahme von Kosten für einen Teppichboden abgelehnt hat. Der Petent hat im Rahmen seiner Petition ausgeführt, der Teppichboden sei überaltet. Gegenüber dem Sozialamt hat er aber im Rahmen einer Antragstellung vor einigen Jahren unter anderem mitgeteilt, dass er sein damals den Bedarf übersteigendes Einkommen unter anderem für die Anschaffung von Auslegeware verbraucht habe. Diese widersprüchlichen Angaben muss der Petent sich nun entgegen halten lassen.

Auch die Übernahme der Kosten für eine Wohnungsrenovierung durch eine Fachfirma kann der Petent nicht verlangen. Da die Sozialhilfe den notwendigen Lebensunterhalt sicherstellt, ist der Bedarf an dem Verhalten der Menschen aus unteren Einkommensgruppen zu messen. Diese nehmen üblicherweise derartige Wohnungsrenovierungsmaßnahmen selbst vor. Gründe dafür, warum dies dem Petenten nicht möglich ist, hat er nicht vorgetragen. Im Rahmen der Berechnung der Höhe der Beihilfe hat das Sozialzentrum auch Kosten für die Anschaffung von Kleinmaterial berücksichtigt.

Der Ausschuss vermag auch nicht zu erkennen, dass das Sozialzentrum bei Berechnung der Bekleidungs pauschale einen falschen Ausgangspunkt gewählt haben sollte. Nach § 21 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz wird bei den einmaligen Beihilfen das Einkommen des Entscheidungsmonats und der sechs folgenden Monate zu Grunde gelegt. Die Entscheidung über die Bekleidungsbeihilfe ist im Juni getroffen worden. Bis einschließlich August 2003 wurde berücksichtigt, dass Ansparungen für Renovierungsmaterial vorgesehen wurden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe Nr.:** L 15/345

**Gegenstand:** Intensivmedizinische Versorgung

**Begründung:** Anhand eines konkreten Sachverhaltes stellt die Petentin konkrete Fragen zur Akutversorgung medizinischer Notfälle. Der Petitionsausschuss hat dazu Stellungnahmen der Fachressorts eingeholt und eine Anhörung durchgeführt. Die Fragen der Petentin sind aufgrund dessen wie folgt zu beantworten:

In Bremen sind derzeit Intensivbetten in ausreichender Zahl vorhanden. Dies bedeutet, dass jeder Patient in Bremen eine Intensivtherapie erhält, wenn diese benötigt wird. Die Koordinierung der Betten stellt sich jedoch als schwierig dar. Zukünftig werden wegen der demographischen Entwicklung mehr Leistungskapazitäten in der Intensivmedizin benötigt. Deshalb ist perspektivisch vorgesehen, den bereits in der Vergangenheit begonnenen Ausbau der Kapazitäten und die Qualifizierung der Intensivmedizin in Krankenhäusern der Stadtgemeinde Bremen fortzusetzen.

Die notärztliche Behandlung ist gesichert. Die Stadtgemeinde Bremen verfügt über sechs notarztbesetzte Rettungsmittel. Fünf Not-

arzteinsatzfahrzeuge (NEF) gewährleisten rund um die Uhr den arztbesetzten bodengebundenen Rettungsdienst. Zusätzlich steht ein Rettungshubschrauber (RTH) des ADAC täglich von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang zur Verfügung. Ein weiterer RTH der Deutschen Rettungsflugwacht kann zur Vermeidung von Engpässen angefordert werden. Die Disposition der arztbesetzten Rettungsmittel erfolgt über die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle der Bremer Berufsfeuerwehr. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass der Notarzt innerhalb von Minuten am Notfallort bei dem Patienten eintrifft.

Grundsätzlich werden Notfälle in das regional zuständige Krankenhaus gebracht. Eine Ausnahme besteht bei Beatmungsbetten auf einer Intensivstation. Da diese Bettenkategorie nur eingeschränkt zur Verfügung steht, haben die Krankenhäuser unter bestimmten Vorgaben die Möglichkeit, sie bei der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle abzumelden. Diese verfügt rund um die Uhr über einen Überblick zum aktuellen Stand der Intensivbeatmungsbetten. Diese Regelung hat sich nach Auskunft des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bewährt und vor allem dazu geführt, dass im Unterschied zu zahlreichen anderen Rettungsdienstbezirken in Bremen kein so genannter Notfalltourismus existiert und letztendlich jeder Patient die notwendige Intensivtherapie erhalten kann. Sollten alle Beatmungsbetten gleichzeitig abgemeldet sein, wird wiederum das nächste Krankenhaus angefahren.

Bezüglich der Erstversorgung im Notarztwagen ist zwischen medizinisch-internistischen Notfällen (z. B. Herz-Kreislauf-Atemstillstand) und traumatologisch-operativen Notfällen (z. B. Verkehrsunfall mit Verdacht auf innere Blutungen) zu unterscheiden. Bei den erstgenannten Notfällen werden die durch Sauerstoffmangel hervorgerufenen vital bedrohlichen Störungen behandelt. Nach Stabilisierung der Patienten durch notärztliche Behandlung schließt sich die Übernahme der Weiterbehandlung auf einer Intensivstation an. Hierbei werden im Wesentlichen die im Notarztwagen begonnenen und auch während des Transportes aufrecht erhaltenen Maßnahmen fortgesetzt. In diesen Fällen sind daher Unterschiede in den Transportzeiten bis zum Erreichen eines Krankenhauses weitgehend ohne Bedeutung. Dies gilt für einen Zeitrahmen von etwa 30 Minuten Fahrzeit.

Bei operativ-traumatologischen Notfällen sind die Möglichkeiten der präklinischen Versorgung begrenzt. Ein Notarzt verfügt z. B. vor Ort über keine Möglichkeiten, eine Blutung im Bauchraum zu stillen. Hier könnte sich eine auch nur um wenige Minuten verlängerte Transportzeit verhängnisvoll für den Patienten auswirken, da ausschließlich im Krankenhaus die Weiterbehandlung gewährleistet ist. In diesen Fällen spielen „abgemeldete“ Beatmungsbetten auf der Intensivstation keine Rolle, da die Patienten zunächst der Diagnostik und der operativen Behandlung zugeführt werden. In solchen Fällen wird das nächste Krankenhaus mit unfallchirurgischer Abteilung angefahren, unabhängig davon, ob dort ein Intensivbett zur Verfügung steht oder nicht.

**Eingabe Nr.:** L 15/350 a

**Gegenstand:** Beschwerde über das Sozialamt und Sozialhilfeberechnung

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die schlechte telefonische und persönliche Erreichbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Sozialzentrums. Außerdem rügt er, dass das Sozialamt im Rahmen der Hilfeberechnung weder sein tatsächliches Einkommen, noch die Kosten für eine Monatskarte und einen Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung berücksichtigt habe.

Auf die Beschwerde des Petenten hin hat das zuständige Sozialzentrum die telefonische Erreichbarkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass die Servicestelle während der Dienstzeit ununterbrochen besetzt ist. Diese Stelle gibt auch Auskunft darüber, welche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht anwesend sind und benennt die Vertretung. Ausnahmen hiervon können in seltenen Fällen zu Zeiten außergewöhnlicher Abwesenheitssituationen des Personals entstehen. Ebenso kann für einzelne Vorsprachetermine nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Verzögerungen etwa durch vorangegangene Termine, entstehen. Insoweit hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ausdrücklich sein Bedauern erklärt, wenn es im Falle des Petenten hier zu Verzögerungen oder Schwierigkeiten in der Erreichbarkeit gekommen sein sollte.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat, nachdem er von der Krankheit des Petenten Kenntnis erlangt hat, einen Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung anerkannt. Die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind in der begehrten Höhe berücksichtigt worden. Außerdem hat das Ressort zugesagt, das tatsächliche Einkommen des Petenten zu berücksichtigen, wenn dieser einen entsprechenden Nachweis erbringt.

**Eingabe Nr.:** L 16/6

**Gegenstand:** Informationsfreiheitsgesetz

**Begründung:** Mit seiner vom Deutschen Bundestag den Bundesländern zugeleiteten Petition begehrt der Petent die Regelung eines Akteneinsichtsrechts auf Landesebene.

Das Akteneinsichtsrecht durch Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens ergibt sich im Lande Bremen aus § 29 des bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Danach hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, so weit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Für Betroffene, deren Daten von öffentlichen Stellen der Freien Hansestadt Bremen verarbeitet werden, enthält § 21 des bremischen Datenschutzgesetzes ein Akteneinsichtsrecht. Datenschutzrechtlich begründete bereichsspezifische Akteneinsichtsrechte sind auch in weiteren Spezialgesetzen enthalten (z. B. § 24 Abs. 1 des bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes, § 5 Krankenhausdatenschutzgesetz, § 34 Gesundheitsdienstgesetz).

Ein von der Beteiligung an einem Verwaltungsverfahren oder der Verarbeitung von Daten des Betroffenen unabhängiges allgemeines Akteneinsichtsrecht kennt das bremische Landesrecht bislang noch nicht. Die Koalitionsvereinbarung für die gerade begonnene 16. Wahlperiode sieht jedoch vor, dass ein Informationsfreiheitsgesetz eingeführt wird.